



Stadt Visselhövede

Satzung der Stadt Visselhövede über die Aufhebung der
Satzung über die Zulässigkeit der zweigeschossigen
Bebauung in der Stadt Visselhövede

FASSUNG FÜR DEN SATZUNGSBESCHLUSS

Inhaltsverzeichnis

1. Aufhebungssatzung
2. Verfahrensvermerke
3. Begründung
4. Anlagen
 - 4.1 Satzung über die Zulässigkeit der zweigeschossigen Bebauung in der Stadt Visselhövede
 - 4.2 Zeichnerische Darstellung zur Satzung über die Zulässigkeit der zweigeschossigen Bebauung in der Stadt Visselhövede
 - 4.3 Plan über die Bebauungspläne im Bereich der Satzung über die Zulässigkeit der zweigeschossigen Bebauung in der Stadt Visselhövede
 - 4.4 Plan über die von der Aufhebung betroffenen Bereiche nach Bereinigung von überplanten Gebieten

Straße	von Flst.	bis Flst.	von Hausnummer / Str.	bis Hausnummer / Str.
Am Rathaus komplett beidseitig				
Bahnhofstraße				
Bergstraße komplett beidseitig				
Burgstraße komplett beidseitig				
Celler Straße				
Gartenstraße komplett beidseitig				
Gaswerkstraße beidseitig	190/4 einschl.	Kurve/Übergang zur Worthstraße	einschl. 2	9 und 21
Goethestraße komplett beidseitig				
Große Straße komplett beidseitig				
Hohe Straße, Westseite			2	18
Kurze Straße komplett beidseitig				
Lindenstraße komplett beidseitig				
Lönsstraße komplett beidseitig				
Marktplatz komplett beidseitig				
Mozartstraße komplett beidseitig				
Mühlenstraße beidseitig	45/4 u. 95/4 einschl.			19 und 22
Porrathstraße beidseitig	116/192	602/116		
Rotenburger Straße Nordseite			2	24
Rotenburger Straße Südseite	25/1 einschl.			13 / 13 a
Schäferstraße komplett beidseitig				
Schützenstraße Südseite	60/18			9 einschl.
Soltauer Straße Südostseite			2	20
Soltauer Straße Nordwestseite	19/5 einschl.			41 tlw.

Straße	von Flst.	bis Flst.	von Hausnummer / Str.	bis Hausnummer / Str.
Süderstraße komplett beidseitig				
Verdener Straße Nordseite	797/57 einschl.			14
Verdener Straße Südseite	200/35 einschl.			Bahnhofstraße 25
Waldweg beidseitig	56/227 einschl.			2
Wedekindstraße komplett beidseitig				
Wiesenstraße komplett beidseitig				
Zollikoferstraße komplett beidseitig				

Bei Unklarheiten ist der Übersichtsplan zur Satzung maßgebend.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Visselhövede,

Der Bürgermeister

Anlage:



2. Verfahrensvermerke

2.1 Aufhebungsbeschluss

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.09.2007 die Einleitung eines Aufhebungsverfahrens der Satzung über die Zulässigkeit der zweigeschossigen Bebauung in der Stadt Visselhövede vom 25.06.1971 beschlossen.

Visselhövede,

Der Bürgermeister

2.2 Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am dem Entwurf dieser Satzung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegungen wurden ab im Internet und am in der Rotenburger Kreiszeitung / Visselhöveder Nachrichten bekannt gemacht.

Der Entwurf dieser Satzung hat vom bis gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Visselhövede,

Der Bürgermeister

2.3 Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Visselhövede hat diese Satzung mit Begründung nach Prüfung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am beschlossen.

Visselhövede,

Der Bürgermeister

2.4 Inkrafttreten

Diese Satzung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekannt gemacht worden. Diese Satzung ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Visselhövede,

Der Bürgermeister

2.5. Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Visselhövede,

Der Bürgermeister

3. Begründung

3.1. Planungsrechtliche Voraussetzungen

3.1.1 Landes- und Regionalplanung

Die Aufhebung der Satzung ist sowohl mit dem Landes-Raumordnungsprogramm sowie dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) vereinbar, da deren Aussagen nicht die geschlossene oder offenen Bauweise bzw. die Geschossigkeit betreffen.

3.1.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Am Geltungsbereich der Satzung sind unterschiedliche Nutzungen und Geschossflächenzahlen, jedoch keine Anzahl von Vollgeschossen oder die Bauweise dargestellt. Daher widerspricht die Satzung nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

3.1.3 Verbindliche Bauleitplanung

Am Geltungsbereich der Satzung befinden sich verschiedene Bebauungspläne mit unterschiedlichen Nutzungsfestsetzungen, die auch Festsetzungen zur Bauweise und Geschossigkeit enthalten.

3.2 Städtebauliche Situation

Immer wieder verhindert insbesondere die Festsetzung der offenen bzw. geschlossenen Bauweise Bauvorhaben, die seitens der Stadt Visselhövede grundsätzlich befürwortet werden.

3.3 Planungsanlass / Planungsziele

Die Satzung über die Zulässigkeit der zweigeschossigen Bebauung in der Stadt Visselhövede stammt aus dem Jahre 1971, ist also über 50 Jahre alt. Die damaligen Ziele haben sich in der Vergangenheit nicht realisiert. Eine geschlossene Bauweise wurde nicht umgesetzt und wird nicht mehr angestrebt. In den zwischenzeitlich aufgestellten Bebauungsplänen wurde die geschlossene Bauweise überwiegend nicht übernommen. Eine Übersicht der bestehenden Bebauungspläne wird beigefügt.

Derzeit wird kein weiterer Planungsbedarf für die betroffenen Straßen gesehen. Sollten sich städtebauliche Gründe ergeben, werden entsprechende Bebauungspläne aufgestellt. Bis dahin sind die nicht von qualifizierten Bebauungsplänen geregelten Bereiche nach § 34 BauGB zu beurteilen. Danach hat sich ein Bauvorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung in der näheren Umgebung einzufügen.

3.4 Auswirkungen der Satzungsauflhebung

Durch die Aufhebung der Satzung werden künftige Bauvorhaben nach § 34 BauGB beurteilt, was gegenüber den derzeitigen Festsetzungen eine Lockerung bedeutet. Bei der Erstellung eines Bebauungsplanes im betroffenen Bereich sollen die durch die Aufhebung gewonnenen Freiräume nicht eingeschränkt werden.

Da die Satzung, die aufgehoben wird, älter als 7 Jahre ist, bestehen gem. § 42 BauGB keine Entschädigungsansprüche. Jede/r Grundstückseigentümer/in hat selbst zu prüfen, ob sich aufgrund der Aufhebung der alten Satzung Probleme ergeben, die sich auf evtl. geplante Baumaßnahmen auswirken und muss entsprechende Stellungnahmen einreichen. Darum wird der Auslegungszeitraum auf 3 Monate ausgedehnt.

Während der frühzeitigen Beteiligung hat die DB Immobilien darauf hingewiesen, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgabe, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, etc.) entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Die Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr weist darauf hin, dass Brauch- und Oberflächenwasser dem Bundes- und Landesstraßengelände nicht zugeführt werden darf und evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Bundes- und Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

Der Landkreis Rotenburg als Baugenehmigungsbehörde wird in eigener Zuständigkeit im Baugenehmigungsverfahren erforderliche Stellungnahmen, u. a. DB Immobilien und Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr einholen.

3.5 Nullvariante

Erfolgt die Aufhebung der Satzung nicht, gibt es weiterhin Probleme bei Bauvorhaben, die städtebaulich erwünscht sind, aber die geschlossene Bebauung nicht einhalten (können).

3.6 Umweltfragen

Durch die Aufhebung der Satzung gibt es keine geschlossene Bauweise mehr, so dass Umwelteinschränkungen nicht gesehen werden. Die Geschossigkeit greift umwelttechnisch nicht.

Visselhövede,

Der Bürgermeister

Anlage: Übersicht der bestehenden Bebauungspläne
Stand 28. Juli 2023

Übersicht der **rechtskräftigen Bebauungspläne** im Gebiet der Stadt Visselhövede am 28.07.2023; die Satzung der Stadt Visselhövede über die Zulässigkeit der zweigeschossigen Bebauung ist noch enthalten.

